

Beilage

Sonderabdruck aus dem „Staats-Anzeiger für Württemberg“ Nr. 108 vom 10. Mai 1915.

Amtliches. Verfügungen der Behörden.

Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen,
betreffend eine zweite Aufnahme der Kartoffelvorräte
am 15. Mai 1915.

Auf Grund des § 7 der Bundesratsverordnung, betreffend Erhebungen der Vorräte von Kartoffeln, vom 4. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 127) hat der Reichsminister angeordnet, daß am 15. Mai 1915 eine zweite Aufnahme der Kartoffelvorräte stattzufinden hat. Zum Vollzug dieser Aufnahme wird folgendes verfügt:

§ 1.

Der Aufnahme unterliegen alle sowohl in den landwirtschaftlichen Betrieben, den gewerblichen Betrieben, den Handels- und Verkehrsbetrieben, als auch in den Privathaushaltungen und in den öffentlichen und privaten Anstalten aller Art mit Beginn des 15. Mai 1915 vorhandenen Vorräte an Kartoffeln von einem Zentner (50 Kilogramm) und mehr, sowie die am 15. Mai 1915 auf dem Transport befindlichen Vorräte von einem Zentner (50 Kilogramm) und mehr, und zwar gleichviel, ob die Vorräte zum Selbstverbrauch oder zur Verfütterung oder für den Verkauf oder für die Verarbeitug bestimmt sind.

§ 2.

Die Ausführung der Aufnahme über die mit Beginn des 15. Mai 1915 vorhandenen Kartoffelvorräte liegt den Ortsvorstehern ob und erfolgt mittels der bereits bei der Schweinezählung und Kartoffelvorratsaufnahme am 15. März 1915 sowie bei der Schweinezählung am 15. April 1915 verwendeten Ortslisten. Dabei haben die mit der Aufnahme betrauten Personen (Zähler) am 15. Mai unter Beachtung der der Ortsliste, die zugleich als Zählbezirksliste zu dienen hat, vorgegebene Anleitung die in den Betrieben, Haushaltungen, Anstalten vorhandenen Vorräte an Kartoffeln zu erfassen und in die vorgesehene Spalte (22) der Ortsliste (Zählbezirksliste) einzutragen. Es ist darauf zu achten, daß Betriebe oder Haushaltungen oder Anstalten mit angezeigepflichtigen Kartoffelvorrat, welche seit der vorangegangenen Kartoffelvorratsaufnahme am 15. März 1915 infolge Zuzufs von Kartoffeln oder aus anderen Gründen neu hinzugekommen sind, nicht übergangen werden; solche Haushaltungen sind mit ihren Kartoffelvorräten am Schluß der Ortsliste (Zählbezirksliste) nachzutragen. Nach erfolgter Aufnahme hat der Zähler die Einträge in der Ortsliste (Zählbezirksliste) zusammenzurechnen, die Liste hinsichtlich der ordnungsmäßigen und unvollständigen Ausführung der Aufnahme zu beurkunden und spätestens am 17. Mai 1915 dem Ortsvorsteher zu übergeben.

Vorräte an Kartoffeln unter einem Zentner (50 Kilogramm) brauchen nicht angegeben zu werden und sind in den Ortslisten (Zählbezirkslisten) nicht zu verzeichnen.

Als Zähler sind nur zuverlässige Personen zu bestellen, in erster Linie solche, welche zu ehrenamtlicher Beforgung der Aufgabe bereit sind. Es empfiehlt sich, daß die gleichen Personen als Zähler mitwirken, welche in dieser Eigenschaft bereits bei der vorausgegangenen Kartoffelaufnahme am 15. März 1915 tätig gewesen sind.

§ 3.

Wer mit Beginn des 15. Mai 1915 Vorräte an Kartoffeln von einem Zentner (50 Kilogramm) und mehr im Gewahrjam hat, ist verpflichtet, der Gemeindebehörde bis zum 17. Mai 1915 die vorhandenen Vorräte dann anzuzeigen, wenn sie bei ihm nicht erfragt worden sind.

Die Anzeige über die Vorräte, die sich am 15. Mai 1915 auf dem Transport befinden, ist der Gemeindebehörde des Empfangsortes vom Empfänger unmittelbar nach dem Empfang zu erstatten.

Vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der Anzeigepflicht unterliegt den in § 5 der Bundesratsverordnung vom 4. März 1915 vorgesehene Strafen.

§ 5 dieser Verordnung bestimmt:

Wer vorsätzlich die Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefetzten Frist erstattet, oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für den Staat verfallen erklärt werden.

Wer fahrlässig die Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefetzten Frist erstattet oder unrichtige und unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfall mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 4.

Der Ortsvorsteher hat die von den Zählern ausgefüllten Listen (und die gemäß § 3 erstatteten Anzeigen) soweit möglich auf ihre Vollständigkeit und auf die Richtigkeit der einzelnen Einträge zu prüfen und die nachträgliche Ergänzung und Berichtigung etwaiger unvollständiger, ungenauer oder unrichtiger Einträge zu veranlassen.

Zum Zweck einer zuverlässigen Feststellung der Kartoffelvorräte haben gemäß § 4 der Bundesratsverordnung vom 4. März 1915 die Ortspolizeibehörden, wenn der Verdacht besteht, daß die Vorräte nicht richtig angegeben sind, eine Nachprüfung der angegebenen Vorräte vorzunehmen. Im übrigen haben solche Nachprüfungen auch Stichprobenweise, besonders dort, wo es sich um größere Vorräte handelt, stattzufinden.

Weiterhin hat der Ortsvorsteher in die Ortsliste die ihm zugewiesenen Anzeigen über die Kartoffelvorräte, die am 15. Mai 1915 auf dem Transport sich befanden (siehe § 3), aufzunehmen.

Das Gesamtergebnis der Aufnahme in der Gemeinde ist von dem Ortsvorsteher im Laufe des 18. Mai 1915 telegraphisch oder telephonisch und außerdem schriftlich bis zum 20. Mai 1915 an das Oberamt anzuzeigen.

Der schriftlichen Anzeige ist eine Nachweisung über die vorgenommenen Nachprüfungen beizulegen. Ueber die am 20. Mai 1915 noch nicht beendeten Nachprüfungen ist an das Oberamt nachträglich eine Nachweisung einzulegen, sobald die Nachprüfungen beendet sind.

Die nach Einsendung des Gesamtergebnisses an das Oberamt bei dem Ortsvorsteher noch einlaufenden Anzeigen über Vorräte, die am 15. Mai 1915 auf dem Transport sich befanden, sind sofort gleichfalls an das Oberamt weiterzugeben.

Die Ortslisten (Zählbezirkslisten) verbleiben bei den Ortsvorstehern und sind sorgfältig aufzubewahren.

§ 5.

Das Oberamt hat die ihm von den Ortsvorstehern im Laufe des 18. Mai telegraphisch oder telephonisch zukommenden Ergebnisse sofort zusammenzustellen und das Gesamtergebnis für den Oberamtsbezirk spätestens am 19. Mai vormittags telegraphisch oder telephonisch dem Statistischen Landesamt in Stuttgart mitzuteilen.

Ebenso sind die dem Oberamt von den Ortsvorstehern bis zum 20. Mai schriftlich zugehenden Ergebnisse in einer Oberamtsliste zusammenzustellen. In diese Oberamtsliste sind auch die den Oberämtern von den Ortsvorstehern nachträglich zugehenden Anzeigen über die Kartoffelvorräte, die am 15. Mai 1915 auf dem Transport sich befanden (siehe oben § 4), aufzunehmen. Die Oberamtsliste ist in zwei Stücken aufzustellen. Ein Stück verbleibt bei den oberamtlichen Akten; das andere Stück ist nebst den Nachweisungen der Ortsvorsteher über die von ihnen vorgenommenen Nachprüfungen der Vorräte bis 22. Mai 1915 an das Statistische Landesamt in Stuttgart einzusenden.

Die nach Abschluß und Absendung der Oberamtsliste bei dem Oberamt einlaufenden Anzeigen der Vorräte, die am 15. Mai 1915 auf dem Transport sich befanden, desgleichen die nachträglich dem Oberamt von den Ortsvorstehern zugehenden Nachweisungen über die vorgenommenen Nachprüfungen sind jeweils unverzüglich an das Statistische Landesamt in Stuttgart einzusenden.

§ 6.

Die Oberämter werden beauftragt, gegenwärtige Ministerialverordnung in dem für die Durchführung der Aufnahme erforderlichen Umfang als bald bekannt zu geben.

Den Oberämtern und Gemeindebehörden wird mögliche Sorgfalt bei der Durchführung dieser wichtigen Erhebung zur Pflicht gemacht.

Die Anzeigepflichtigen sind auf die Notwendigkeit einer möglichst genauen Angabe ihrer Kartoffelvorräte und auf die bei unrichtiger Angabe der Vorräte zu gewärtigenden Strafen besonders aufmerksam zu machen.

Die festgesetzten Termine sind genau einzuhalten.

Stuttgart, den 8. Mai 1915.

Fleischhauer, Historius.

Verfügung der K. Zentralstelle für Gewerbe und Handel,
betreffend die Regelung des Verbrauchs von Mehl und Brot.

Auf Grund des § 37 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 35) und des § 23 der Verfügung des K. Ministeriums des Innern zum Vollzug dieser Verordnung vom 30. Januar 1915 (Staats-Anzeiger Nr. 25) wird mit Zustimmung des K. Ministeriums des Innern verfügt:

Die Kommunalverbände, sowie die Gemeinden, denen die Regelung des Verbrauchs für den Gemeindebezirk übertragen ist, haben zur Regelung des Verbrauchs der Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe im Sinne des § 4 Abs. 4a der Bundesratsverordnung (Selbstverfolger) alsbald Anordnungen gemäß §§ 34 und 36 der Bundesratsverordnung zu erlassen und dabei die folgenden Vorschriften zu beachten.

1. Die in § 4 Abs. 4a der Verordnung des Bundesrats vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 35) bezeichneten Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe (Selbstverfolger) dürfen Weizen (Dinkel, Spelz) und Roggen, allein oder mit anderer Frucht gemischt, nur auf Grund eines Mahlscheins ausmahlen lassen.

2. Als landwirtschaftliche Betriebe sind alle landwirtschaftlichen Haupt- oder Nebenbetriebe anzusehen, insbesondere also auch die Betriebe solcher Personen, die im Hauptberuf ein Handwerk betreiben oder als Beamte oder Arbeiter tätig sind und die daneben selbst Getreide bauen, ebenso die Betriebe von Gefangenen, Armen, Irrenanstalten und dergl.

Als Unternehmer ist derjenige anzusehen, auf dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, gleichgültig ob er Eigentümer, Pächter oder Pächter des Grund und Bodens ist. Den Unternehmern stehen gleich ihre Vertreter (Chefredakteure, Betriebsleiter und dergl.), die Vorstände oder Betriebsleiter der genannten Anstalten und ähnliche Personen.

3. Der Mahlschein wird vom Ortsvorsteher derjenigen Gemeinde ausgestellt, in deren Bezirk sich der Sitz des landwirtschaftlichen Betriebes befindet.

4. Der Mahlschein enthält den Ort und den Tag seiner Ausstellung, den Namen des Selbstverfolgers, die Bezeichnung des Betriebes, die Angabe der Gattung und des Gewichts der Fruchtmenge, deren Vermahlung erlaubt wird, die Angabe der Mühle, wofür das Mehl aus der zu vermahlenden Frucht reichen muß, die Bezeichnung der Mühle, in der die Ausmahlung erfolgen soll, die Unterschrift des Ortsvorstehers und den Stempel der Gemeinde.

5. Ueber die Ausstellung der Mahlscheine hat der Ortsvorsteher ein Verzeichnis zu führen. Dasselbe enthält, außer den Angaben wie der Mahlschein, einen Eintrag über das Gesamtgewicht des Getreidevorrats, der dem Selbstverfolger zur Verfügung steht, einen solchen über die Zahl der Wirtschaftsbeteiligten, die von dem Selbstverfolger zu versorgen sind, sowie über den Mahlag und den Tag des Wiedererlaufs des Mahlscheins (s. Ziff. 12).

6. Zu den Mahlscheinen und den Verzeichnissen darüber sind Vordrucke zu benutzen, wozu die Muster vom Sekretariat der Zentralstelle für Gewerbe und Handel zu beziehen sind.

7. Die Mahlerlaubnis, die mit Ausmahlung des Mahlscheins an den Unternehmer gegeben wird, darf regelmäßig nur für die Ausmahlung von soviel Getreide erteilt werden, als der Selbstverfolger für sich und die Angehörigen seiner Wirtschaft in einem Monat zu beanspruchen hat, d. h. für sovielmal 9 Kilogramm Brotgetreide, als die Wirtschaft Angehörige oder ihnen gleichstehende Personen zählt.

8. Als Angehörige der Wirtschaft sind alle diejenigen Personen zu betrachten, denen der Selbstverfolger in seiner Wirtschaft Wohnung und Verköstigung zu geben hat, insbesondere die Ehefrau und die Kinder, ferner unter der genannten Voraussetzung die zu höheren oder niederen Diensten Verpflichteten, namentlich das Gesinde, das für die Haus- und Landwirtschaft gehalten wird.

Diesen Personen stehen alle diejenigen gleich, die als Mitenteiler (Ausdinger, Pfändner) oder auf Grund eines Arbeitsvertrags Brotgetreide oder Mehl zu beanspruchen haben. Dabei ist jedoch darauf zu achten, daß solche Personen keinesfalls mitgezählt werden dürfen, wenn ihnen Mehl- und Brotarten ausgestellt werden.

9. Vor Ausstellung eines Mahlscheins hat der Ortsvorsteher zu prüfen, ob der Gesuchsteller tatsächlich bereits wieder Anspruch auf Erteilung eines Mahlscheins hat und ob die Zahl der Wirtschaftsbeteiligten nach dem jeweiligen Stande richtig angegeben ist.

10. Dem Inhaber eines Mahlscheins steht die Auswahl unter den württembergischen Mühlen frei.

In außerwürttembergische Mühlen darf er das Getreide zum Ausmahlen bringen, wenn er die Haftung dafür übernimmt, daß der Mahlschein von dem außerwürttembergischen Müller vorschriftsmäßig ausgefüllt an den Ortsvorsteher seines Betriebes zurückgeschickt wird (s. Z. 12).

11. Die Müller dürfen Getreide der in Ziff. 1 bezeichneten Art, das ihnen von Selbstverfolgern übergeben wird, nur dann ausmahlen, wenn ihnen gleichzeitig der vorschriftsmäßig ausgestellte Mahlschein abgegeben wird. Mehr als die in dem Mahlschein bezeichnete Menge dürfen sie nicht ausmahlen.

12. Die Müller haben auf dem Mahlschein den Mahlag anzugeben und unterschriftlich zu bestätigen, daß sie nicht mehr als die darin bezeichnete Getreidemenge ausgemahlen haben. Nach Beendigung des Mahlens haben sie die Mahlscheine alsbald an denjenigen Ortsvorsteher einzusenden, der sie ausgestellt hat.

Im Mahlschein haben die Müller in der Spalte Bemerkungen den Tag zu vermerken, an dem der Mahlschein vom Ortsvorsteher ausgestellt worden ist, sowie den Tag, an dem sie den Mahlschein an den Ortsvorsteher zurückgeschickt haben.

13. Die Ortsvorsteher haben darauf zu achten, daß die Mahlscheine rechtzeitig wieder einkommen und auf

Grund der wieder eingelaufenen Mahlscheine das Verzeichnis (s. Ziff. 5) zu ergänzen.

14. Die Ortsvorsteher haben darüber zu wachen, daß die Einträge in die Mahlbücher ordnungsmäßig erfolgen. Mindestens einmal monatlich haben sie die Mahlbücher einzusehen und darin zu vermerken, daß dies geschehen ist.

Das Oberamt wird seinerseits nach Bedarf eine ähnliche Ueberwachung eintreten lassen.

15. Die Benützung von Schrot- und anderen Mühlen, die bis zum 1. Januar 1915 nicht als gewerbliche Mühlen gebraucht worden sind, insbesondere also der Mühlen im landwirtschaftlichen Betriebe, ist nur mit Genehmigung des Ortsvorstehers in jedem einzelnen Falle zulässig.

16. Alle Mühlen der in Ziff. 15 genannten Art sind in der Weise mit einem Amtsiegel zu verschließen, daß sie ohne Verletzung des Siegels nicht benützt werden können.

17. Wenn der Ortsvorsteher zu einem erlaubten Zweck die Benützung einer der genannten Mühlen gestattet, ist der Verschluß unter amtlicher Aufsicht zu beseitigen und darüber zu wachen, daß nicht mehr Brotgetreide verarbeitet wird, als dem Selbstversorger zusteht.

Nach der Benützung ist das Siegel wieder anzulegen.

18. Bei der Benützung eigener Mühlen zum Zwecke der Verarbeitung von Brotgetreide finden im übrigen die Vorschriften der Ziff. 1—9, Ziff. 12 Abs. 1 und Ziff. 13 entsprechende Anwendung.

19. Bei den Selbstversorgern sind durch besondere Ueberwachungsbeamte mindestens stichprobenweise Nachprüfungen darüber vorzunehmen, ob nicht mehr Brotgetreide oder Mehl verbraucht worden ist, als zulässig gewesen wäre.

Die Zentralstelle für Gewerbe und Handel läßt den zuständigen Behörden nähere Anweisungen hierwegen zugehen.

Die Pflicht der ordentlichen Polizeibehörden zur Ueberwachung der Durchführung der erteilten Vorschriften bleibt durch die vorstehenden Bestimmungen unberührt.

20. Ergibt sich bei den Nachprüfungen (Ziff. 19), daß ein Selbstversorger mehr Brotgetreide oder Mehl verbraucht hat, als er bis zu dem Tage der Nachprüfung verbrauchen durfte, so werden seine gesamten Restvorräte an Brotgetreide und Mehl unter amtlichen Verschluß genommen und ihm vom Ortsvorsteher monatlich nur soviel zuteilt, als er für diese Zeit zu beanspruchen hat, dabei ist ihm nicht die ganze Menge von 9 Kilogramm Brotgetreide oder 7,2 Kilogramm Mehl auf den Kopf und Monat zuzuteilen, sondern nur soviel, daß seine Restvorräte bis zum 15. August 1915 oder dem etwaigen früheren Zeitpunkt ausreichen, bis zu welchem er unter Zugrundelegung eines monatlichen Verbrauchs von 9 Kilogramm Brotgetreide oder 7,2 Kilogramm Mehl auf den Kopf hätte ausreichen sollen.

21. Die Beteiligten sind verpflichtet, den Ueberwachungs- und ordentlichen Polizeibeamten jeden Zutritt zu ihren sämtlichen Räumen und sonstigen Vertikalitäten, wo sich Vorräte befinden können, zu gewähren und ihnen alle zur Durchführung ihrer Aufgabe erforderlichen Handlungen zu ermöglichen.

22. Die Vorschriften der Ziff. 19 Abs. 1 und der Ziffern 20 und 21 sind den einzelnen Beteiligten besonders zur Kenntnis zu bringen.

23. Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund der vorstehenden Vorschriften erlassenen Anordnungen sind mit der Strafe des § 1 der Verordnung des Bundesrats vom 25. Januar 1915 zu bedrohen.

24. Die Kommunalverbände und die Gemeinden, denen die Regelung des Verbrauchs übertragen ist, können nach den Verhältnissen des Bezirks

a) weitergehende bisherige Anordnungen bestehen lassen;

b) die erforderlichen Ausführungsanordnungen erlassen;

c) bestimmen, daß die Mahlscheine vom Oberamt ausgestellt und das Verzeichnis darüber beim Oberamt geführt wird;

d) für die Gültigkeit der Mahlscheine eine bestimmte, auf den Scheinen anzugebende Zeitdauer festlegen, bis zu deren Ablauf sie dem Ortsvorsteher wieder zugelandt werden müssen;

e) die Benützung nichtgewerblicher Mühlen ganz untersagen;

f) allgemein vorschreiben, daß die Vorräte der Selbstversorger unter amtlichen Verschluß zu nehmen und ihnen nur soviel Brotgetreide und Mehl jeweils zuzuteilen ist, als sie monatlich zu beanspruchen haben.

25. Anordnungen, die lediglich den Inhalt der vorstehenden Vorschriften wiedergeben und zu ihrer Ausführung erlassen werden, sowie die in Ziff. 24 zugelassenen Anordnungen, bedürfen nicht der Genehmigung. Sonstige Abweichungen sind von den Kommunalverbänden und Gemeinden der Zentralstelle für Gewerbe und Handel zur Genehmigung vorzulegen. Anordnungen im Sinne der Ziff. 24f sind der Zentralstelle für Gewerbe und Handel anzuzeigen.

Stuttgart, den 6. Mai 1915.

W o s t h a f.